

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Hörafing Nord“ sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Marktgemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 den Beschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Marktgemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates am 07.04.2025 behandelt. Die überarbeitete Entwurfsplanung liegt nun in der Fassung vom 28.03.2025 vor und wurde vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der Planentwurf in der Fassung vom 28.03.2025 wird nun in der Zeit vom

29.04.2025 bis 30.05.2025

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.“

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 29.04.2025

Markt Teisendorf


Thomas Gasser
Erster Bürgermeister